

Anfrage

der Landtagsabgeordneten Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter an die Stadträtin für Umwelt und Wiener Stadtwerke

betreffend Rechtsgültigkeit der Bescheide zu den Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „Flugfeld Aspern Süd“

Am 10. November 2016 stellten wir eine Anfrage bezüglich der Rechtsgültigkeit der Bescheide zu den Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „Flugfeld Aspern Süd“, da die *verkehrswirksame Bruttogeschossfläche gegenüber der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Südteil der Seestadt um rd. 45 % auf max. 230.000 m² erhöht wurde* (Quelle: Umweltbericht für Aspern Seestadt - Umsetzungsphase 2 und 3).

Zurecht verwiesen Sie zurecht auf § 17 Abs. 10 UVP-G 2000, der besagt, dass Änderungen unter bestimmten Voraussetzungen keiner weiteren UVP-rechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Kenngrößen (Flächeninanspruchnahme, Bruttogeschossfläche bzw. Anzahl und räumliche Verteilung der KFZ-Stellplätze) nur derart ändern, dass unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Laut Untersuchungen der MA 22 waren diese nachteiligen Auswirkungen nicht vorhanden.

Änderungen einer gemäß § 17 erteilten Genehmigung sind gem. § 18b. UVP-G allerdings nur zulässig, wenn (...) *die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen*. Hierzu enthielt Ihre Antwort keine Informationen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 31 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgende

ANFRAGE

1. Hatten die von der Änderung der gemäß § 17 erteilten Genehmigung für die Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „Flugfeld Aspern Süd“ betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit, ihre Interessen wahrzunehmen?
 - a. Wenn ja, in welcher Form?
 - b. Wenn nein, was für Auswirkungen hat das auf die fertig gestellten und in Bau befindlichen Teile des Vorhaben?

Wien, 03. Juli 2018


